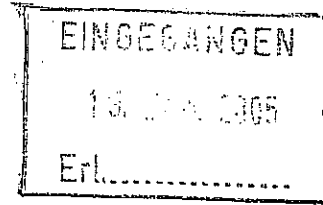


Ausfertigung



KAMMERGERICHT

Beschluss

(4) 1 Ss 531/04 (4/05)
(570) 94/198 PLS 4398/02 Ns (48/04)

In der Strafsache gegen

XYZ

wegen gefährlicher Körperverletzung

hat der 4. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
am 11. Januar 2005 beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts Berlin vom 10. September 2004 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung
- auch über die Kosten der Revision - an eine andere
Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Das Landgericht hat die Berufung des Angeklagten gemäß § 329 Abs. 1 StPO verworfen. Die hiergegen gerichtete Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung formellen und sachlichen Rechts rügt, hat mit der Verfahrensrüge vorläufigen Erfolg.

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat in ihrer Antragschrift vom 28. Dezember 2004 hierzu wie folgt Stellung genommen:

„(...) Die zulässig erhobene Verfahrensrüge hat bereits deshalb Erfolg, weil die Begründung des angefochtenen Verwerfungsurteils aus Rechtsgründen zu beanstanden ist. Denn diese genügt in keiner Weise den von der Rechtsprechung an den notwendigen Inhalt eines gemäß § 329 Abs. 1 StPO ergangenen Verwerfungsurteils gestellten Anforderungen (vgl. KG, Beschluss vom 5. Dezember 2001 - (4) 1 Ss 340/01 (183/01) -; OLG Hamm VRS 104, 145, 146 f., jeweils m.w.N.).

Bei der Überprüfung des Prozessurteils nach § 329 Abs. 1 StPO ist das Revisionsgericht an die in diesem enthaltenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, d.h. nicht berechtigt, diese im Wege des Freibeweises nachzuprüfen oder zu ergänzen (vgl. KG a.a.O.). Um dem Revisionsgericht die Prüfung zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen eines Prozessurteils nach § 329 Abs. 1 StPO vorgelegen haben, na-

mentlich der Begriff der „nicht genügenden Entschuldigung“ nicht verkannt worden ist, sind in den Urteilsgründen die Tatsachen aufzuführen, auf denen das Prozessurteil beruht, um so die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der getroffenen Entscheidung zu ermöglichen (vgl. KG a.a.O. m.w.N.; OLG Hamm a.a.O.; Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 329 Rdnr. 33 m.w.N.). Daran fehlt es hier. Denn das Urteil teilt zwar mit, dass der Angeklagte Atteste zu seiner Entschuldigung eingereicht hat. Hingegen fehlt es an jedem Hinweis auf die Art der Erkrankung. Dieser Darstellungsmangel macht es dem Revisionsgericht nicht nur unmöglich zu prüfen, ob das Landgericht den Rechtsbegriff der „genügenden Entschuldigung“ verkannt hat, sondern auch, ob das Landgericht eine Aufklärungspflicht hatte, der es ggf. rechtsfehlerhaft nicht nachgekommen ist. Auch der Hinweis, dass dem Angeklagten „nach den von ihm eingereichten Attesten ... ein Erscheinen in der Hauptverhandlung unter Einhaltung der zugesicherten Pausen zumutbar (ist).“ (UA S. 2), kann diesen Mangel nicht heilen. Denn auch die Zumutbarkeit der Teilnahme an der Hauptverhandlung unter Einhaltung bestimmter Pausen kann nur bei Kenntnis der wesentlichen Umstände der Krankheit des Angeklagten beurteilt werden.“

Der Senat schließt sich diesen zutreffenden Ausführungen an.

Er hebt daher das Urteil auf und verweist die Sache gemäß § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts Berlin zurück.

Hennig

Warnatsch

Grabbe

Ausgefertigt

Jan. 1974
Justizsekretär

